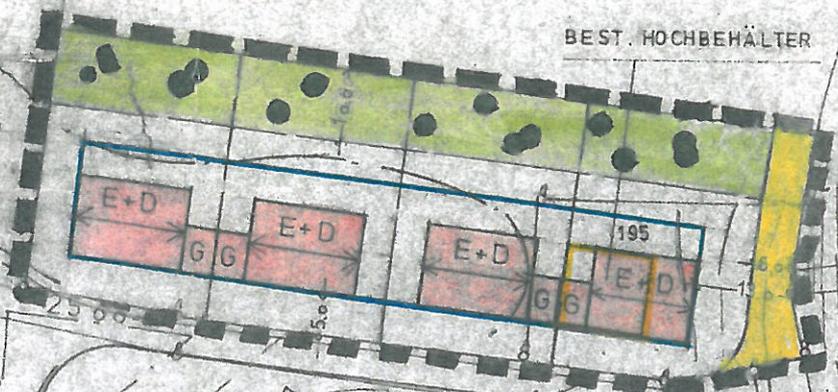


194

BEST. HOCHBEHÄLTER

LETTENBERGWEG



I. SATZUNG

DIE GEMEINDE ROHRBACH ERLÄSST AUF GRUND DES § 2 ABS. 1 UND DER §§ 9 u. 10 DES BUNDESBAUGESETZES, DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, DES ART. 107 DER BAYRISCHEN BAUORDNUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG DEN VON DIPL.-ING. GEORG FUCHS, REGIERUNGSBAUMEISTER) GEFERTIGTEN BEBAUUNGSPLAN „LETTENBERG“ VOM 5.03.1981 ALS SATZUNG. DIE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IN KRAFT.

IIa. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

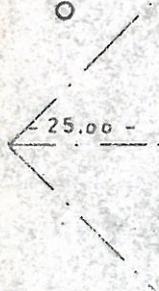
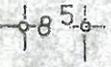
1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNutzV) FESTGESETZT.
2. AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND DIE GEM. ART 6 u. 7 BayBO VORGESCHRIEBENEN ABSTANDSFLÄCHEN EINZUHALTEN.
3. GARAGEN SIND MIT SATTELDACH (GLEICHE DACHNEIGUNG WIE HAUPTDACH) ZU VERSEHEN.
GARAGEN KÖNNEN UNTER FOLGENDEN BEDINGUNGEN AN EINE VORHANDENE ODER GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE GEBAUT WERDEN.
 - a) MAXIMALE TRAUFOHÖHE 2,40 m.
 - b) MAXIMALE GARAGENLÄNGE 6,50 m.
 - c) WERDEN GARAGEN BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE, AN EINER GEMEINSAMEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET, SIND SIE HINSICHTLICH HÖHENLAGE, DACHFORM UND ABSTAND VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE, AUF EINANDER ABZUSTIMMEN.
 - d) FALLS KEINE GRENZBEBAUUNG ERFOLGT, SIND DIE ABSTANDSFLÄCHEN GEM. ART. 6 u. 7 BayBO EINZUHALTEN.
4. DER ABSTAND ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DER GRUNDSTÜCKSGRENZE IM BEREICH DER EINFAHRT MUSS 5,00 m BETRAGEN. DIE FLÄCHE VOR DER GARAGE IST ALS STAUAREAUS ZUBILDEN UND DARF NICHT EINGEZÄUNT WERDEN.
5. ALS EINFRIEDUNG SIND HOLZLATTENZÄUNE ZU ERRICHTEN, DIE EIN SCHLIESSLICH SOCKEL EINE HÖHE VON 1,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN. ALS ZWISCHENZÄUNE SIND MASCHENDRAHTZÄUNE VON MAX. 1,10 m HÖHE ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT IN GRELLEN FARBEN AUSGEFÜHRT WERDEN.
6. STÜTZMAUERN SIND NICHT ZULÄSSIG. DER BÖSCHUNGSFUSS VON AUF SCHÜTTUNGEN MUSS 1,00 m VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ENTFERNT SEIN.

NUR ZULÄSSIG, DIE VON DEN ANGEZEIGTEN
FÜHRT WERDEN.

6. STÜTZMAUERN SIND NICHT ZULÄSSIG. DER BÖSCHUNGSFUSS VON AUF SCHÜTTUNGEN MUSS 1.00m VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ENTFERNT SEIN.
7. JE AUSGEWIESENEN BAUPLATZ SIND NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
8. BEI AUSBILDUNG DES GARAGENDACHES MIT DEM HAUPTDACH IST DIE GEMÄSS ART 6 u.7 BAYBO ERFORDERLICHE ABSTANDSFLÄCHE EINZUHALTEN.
9. DIE GEBÄUDELÄNGE MUSS GEGENÜBER DER GEBÄUDEBREITE EINER SCHL. DES MÖGLICHEN GARAGENANBAUES ÜBERWIEGEN.

FÜR KABELVERTEILERSCHRÄNKE DER ISAR - AMPERWERKE SIND AUS GRÜNDEN DER VERKEHRSSICHERHEIT INNERHALB DER PRIVATGRUNDSTÜCKE ZU ERSTELLEN. DIE BETROFFENEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER HABEN DIE AUFSTELLUNG ZU DULDEN.

II. b. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNG
	BAUGRENZE
	ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
	ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	OFFENE BAUWEISE
	SICHTDREIECK MIT ANGABE DER SCHENKELLÄNGE. SICHTDREIECKE SIND STÄNDIG VON JEDER SICHTBEHINDERUNG, BEBAUUNG, BEPFLANZUNG UND ABLAGERUNG VON MEHR ALS 1,00 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.
	GEPLANTE TRAFOSTATION HAUSANSCHLÜSSE IN ERDVERKABELUNG
	VERBINDLICHE MASSE
	KINDERSPIELPLATZ
	PFLANZSTREIFEN - INNERHALB VON 5 JAHREN ALS NACH RECHTSKRAFT DES BEBAUUNGSPLANES ZU BEPFLANZEN



ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS
 ZULÄSSIG . MAX . TRAUFGÖHE 3,60 m (GEMESSEN VON
 KÜNFTIGER GELÄNDEOBERKANTE = HÖHE DER HIN-
 TEREN GEHWEGBEGRENZUNG BIS ZUR VERSCHNEIDUNG
 AUSSENWAND - DACHHAUT)
 DACHNEIGUNG 30° - 40°



DIE AUSBILDUNG EINES KNIESTOCKES IST NICHT ZULÄSSIG
 VERBINDLICHE FIRSTRICHTUNG

III. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



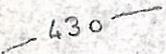
VORHANDENE WOHNGEBÄUDE



VORHANDENE NEBENGEBAUDE

194

FLURSTÜCKNUMMERN



43°

HÖHENLINIEN



EMPFOLHENE GARAGENSTELLUNG

IV. VERMERKE ZUM VERFAHREN

0) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG
 GEMÄSS § 2a Abs. 2 BBauG IM RAHMEN DER VORGEZOGENEN
 BÜRGERBETEILIGUNG VOM 02.01.1979 BIS 16.01.1979 IN ROHR-
 BACH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ROHRBACH, den 19.05.1981

Abel

Abel
 1. Bürgermeister



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG
 GEMÄSS § 2a Abs. 6 BBauG VOM 30.03.1981 BIS 30.04.1981 IN ROHRBACH
 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ROHRBACH, den 19.05.1981

6113-14



Abel

Abel
 1. Bürgermeister
 (BÜRGERMEISTER)

DIE GEMEINDE ROHRBACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS
 VOM 04.05.1981 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZ-
 UNG BESCHLOSSEN.



R-
m

Abel
1. Bürgermeister
(BÜRGERMEISTER)

DIE GEMEINDE ROHRBACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS
VOM 04.05.1981 den BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZ-
UNG BESCHLOSSEN.

ROHRBACH, den 19.05.1981

*S. geänderte
Fassung
5.6.4.82*



Abel
Abel

1. Bürgermeister
(BÜRGERMEISTER)

DAS LANDRATSAMT PFAFFENHOFEN a. d. ILM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN
MIT BESCHEID VOM 16.06.1981 NR 4-0/670 GEMÄSS § 11 BBauG i.V.m. § 2
ZIFFER 1 DER VO. i.d.F. VOM (GVBl S.432) GENEHMIGT.

PFAFFENHOFEN, den 11.08.1981



W. W.

(LANDRATSAMT I. A.)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT AB
29.06.1981 IN DER GEMEINDEKANZLEI GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBauG
ÖFFENTLICH AUF DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUFLEGUNG SIND
AM 29.06.1981 ORTSÜBLICH DURCH ANZEIGE IM PFAFFENHOFENER
KURIER UND ANSCHLAG AN DER AMTSTAFEL BEKANNTGEMACHT
WORDEN. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN
NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH.

ROHRBACH, den

Abel

Abel
1. Bürgermeister



V. ENTWURFSVERFASSER

WOLNZACH - BURGSTALL, den
GEÄNDERT: 5.03.1981

Dipl.-Ing. Georg Fuchs
Regierungsbaumeister
8069 Wolnzach-Burgstall
Hausnerstr. 21, Tel. 0844/8219